



Steuerverwaltung des Kantons Graubünden
Administraziun da taglia dal chantun Grischun
Amministraziun imposte del Cantone dei Grigioni

Abteilung Spezialsteuern · Sektion Quellensteuer · Steinbruchstrasse 18 · CH-7001 Chur
Tel. +41 (0)81 257 34 91 / 92 · Fax +41 (0)81 257 21 55 · quellensteuer@stv.gr.ch · www.stv.gr.ch

Weisungen über die Erhebung der Quellensteuer

gültig ab 1. Januar 2016

Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern sowie direkte Bundessteuer

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines / Übersicht	4
2.	Steuersubjekt	4
2.1	Ausländische Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz.....	4
2.1.1	Grundsatz.....	4
2.1.2	Ausnahmen	5
2.2	Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	5
2.2.1	Grundsatz.....	5
2.2.2	Arbeitnehmer im internationalen Verkehr	5
2.2.3	Schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland	5
3.	Steuerobjekt	5
3.1	Erwerbseinkommen	5
3.1.1	Gegenstand des steuerbaren Erwerbs	5
3.1.2	Weitere Leistungen / Nettolohnvereinbarung.....	6
3.1.3	Wegentschädigung / Verpflegung / Pauschalspesen	6
3.1.4	Bewertung von Naturalleistungen	6
3.1.5	Mitarbeiterbeteiligungen.....	7
3.2	Ersatzeinkünfte.....	7
4.	Steuerberechnung	8
4.1	Tarife	8
4.1.1	Tarifarten	8
4.1.2	Im Tarif berücksichtigte Abzüge.....	9
4.1.3	Kinderabzug	9
4.1.4	Unterhaltsbeiträge (Alimentenzahlungen).....	9
4.1.5	Kirchensteuer	9
4.2	Anwendung der Tarife.....	9
4.2.1	Allgemeines zur Tarifeinstufung.....	9
4.2.2	Unklare Verhältnisse	10
4.2.3	Konkubinat	10
4.2.4	Gesuch um Tarifeinstufung B – Alleinverdiener.....	10
4.2.5	Nebenerwerb.....	10
4.2.6	Grenzgänger	11
5.	Ermittlung des Quellensteuerabzuges	12
5.1	Erwerbseinkommen	12
5.1.1	Grundsatz.....	12
5.1.2	Monatslohn.....	12
5.1.2.1	Auszahlung von Zulagen (Gratifikation, 13. Monatslohn, Überzeit etc.).....	12
5.1.2.2	Nettolohnvereinbarung.....	13
5.1.2.3	Unvollständige Zahltagsperioden.....	14
5.1.3	Stundenlohn	15
5.1.4	Satzbestimmung für vermittelte Personen von Temporärfirmen	16
5.1.5	Akkordlohn	16

5.2	Ersatzeinkünfte.....	16
5.2.1	Durch den Arbeitgeber ausgerichtete Ersatzeinkünfte	16
5.2.2	Durch den Versicherer ausgerichtete Ersatzeinkünfte	17
6.	Tarifkorrektur	17
7.	Vorbehalt der Besteuerung im ordentlichen Verfahren	17
7.1	Ordentliche Veranlagung	17
7.2	Ergänzende ordentliche Veranlagung.....	18
7.3	Nachträgliche ordentliche Veranlagung	18
8.	Besondere Quellensteuerverfahren	18
8.1	Künstler, Sportler und Referenten mit Wohnsitz im Ausland.....	18
8.2	Verwaltungsräte / Organpersonen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	18
8.3	Hypothekargläubiger ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	19
8.4	Empfänger von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorsorgeleistungen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	19
9.	Rechte und Pflichten im Quellensteuerverfahren	19
9.1	Rechte und Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung.....	19
9.1.1	Allgemeines.....	19
9.1.2	Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuern.....	20
9.1.3	Bezugsprovision.....	21
9.1.4	Aufbewahrungspflicht.....	21
9.1.5	Bestätigung über den Steuerabzug	21
9.1.6	Haftung.....	21
9.1.7	Nachzahlung	21
9.1.8	Rechtsmittel.....	22
9.1.9	Strafbestimmungen	22
9.1.10	Meldepflicht bei Stellenantritt und Stellenwechsel.....	22
9.2	Pflichten des Quellensteuerpflichtigen	22
10.	Auskunftsstellen der Kantonalen Steuerverwaltung	23
10.1	Tarife, Formulare und Merkblätter	23
10.2	Kontakt.....	23

Personen in eingetragener Partnerschaft

Mit dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragenen Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) wurde der neue Zivilstand «in eingetragener Partnerschaft» geschaffen. Die Voraussetzungen und Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft entsprechen weitgehend jenen der Ehegatten. Das gilt auch im Steuerrecht. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, neben den Ehegatten jeweils die Personen in eingetragener Partnerschaft explizit zu nennen. Wenn von «Ehegatten» die Rede ist, sind die Personen in eingetragener Partnerschaft in dieser Gruppe sinngemäss mit eingeschlossen.

Anmerkung: Für die bessere Lesbarkeit dieser Weisungen wurde bei Personen grösstenteils die männliche Bezeichnung gewählt. Gemeint sind stets sowohl weibliche wie auch männliche Personen. Danke für Ihr Verständnis.

1. Allgemeines / Übersicht

Die Quellensteuer wird gestützt auf die folgenden Erlasse erhoben:

- Steuergesetz für den Kanton Graubünden (StG) mit den Ausführungsbestimmungen zur Steuergesetzgebung (ABzStG) Stand 1. Januar 2016.
- Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) mit Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (QStV DBG) Stand 1. Januar 2016.

Der Besteuerung an der Quelle unterliegen (Art. 98-105 StG, Art. 83-101 DBG):

- ausländische Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für jedes Ersatzeinkommen
- im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die im Kanton für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung erwerbstätig sind, für ihre Erwerbseinkünfte und für jedes Ersatzeinkommen
- im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton für Arbeit im internationalen Verkehr auf dem Wasser, in der Luft oder auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen beziehen
- Künstler, Sportler und Referenten mit Wohnsitz im Ausland
- Verwaltungsräte / Organpersonen von juristischen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz
- Hypothekargläubiger ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz
- Empfänger von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorsorgeleistungen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz
- Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz
- Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren (nach Art. 99a StG) über die Sozialversicherungsanstalt besteuert werden

2. Steuersubjekt

2.1 Ausländische Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

2.1.1 Grundsatz

Der Quellensteuer unterliegen ausländische Arbeitnehmer (inkl. Lernende), ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die sich im Kanton Graubünden aufhalten und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bei einem Arbeitgeber im Kanton Graubünden nachgehen, namentlich mit einer der folgenden Aufenthaltsbewilligungen:

- Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L)
- Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)
- Grenzgängerbewilligung (Ausweis G) mit täglicher oder wöchentlicher Heimkehr
- vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F)

- Asylsuchende (Ausweis N)
- Schutzbedürftige (Ausweis S)

Die Quellensteuerpflicht gilt auch für ausländische Staatsangehörige ohne gültige Aufenthaltsbewilligung (Fälle von Schwarzarbeit).

2.1.2 Ausnahmen

Von der Quellensteuerpflicht ausgenommen sind ausländische Arbeitnehmer, die mit einem Ehegatten mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben (vgl. 7.1).

2.2 Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

2.2.1 Grundsatz

Der Quellensteuer unterliegen alle in der Schweiz erwerbstätigen Arbeitnehmer (inkl. Lernende) mit Wohnsitz im Ausland.

Es betrifft folgende ausländische Arbeitnehmer:

- mit Kurzaufenthaltsbewilligung ohne Wohnsitzbegründung (Ausweis L)
- mit Grenzgängerbewilligung mit täglicher oder wöchentlicher Heimkehr (Ausweis G)
- im Meldeverfahren (EU/EFTA-Bürger mit max. Beschäftigungsdauer von 90 Tagen im Kalenderjahr)

2.2.2 Arbeitnehmer im internationalen Verkehr

Arbeitnehmer, die für die Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes, Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse, von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Graubünden einen Lohn oder andere Vergütungen erhalten, unterliegen der Quellensteuer (ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit).

Detaillierte Informationen sind dem Merkblatt der Kantonalen Steuerverwaltung "Quellenbesteuerung von Arbeitnehmern bei internationalen Transporten – Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen" (Formular 105) zu entnehmen.

2.2.3 Schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland

Schweizerische Staatsangehörige ohne Wohnsitz in der Schweiz, die bei einem Arbeitgeber mit Sitz im Kanton unselbständig erwerbstätig sind, unterstehen der Quellensteuerpflicht.

3. Steuerobjekt

3.1 Erwerbseinkommen

3.1.1 Gegenstand des steuerbaren Erwerbs

Voraussetzung für den Quellensteuerabzug auf dem Erwerbseinkommen ist jede Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis, unabhängig vom Alter des Arbeitnehmers. Die Quellensteuerpflicht beginnt bei Erwerbsaufnahme bzw. Betriebseintritt und endet mit dem Betriebsaustritt. Der Quellensteuerpflicht unterliegen auch Leistungen, welche nach Betriebsaustritt ausgerichtet werden.

Steuerbar sind alle dem Pflichtigen für seine Arbeitstätigkeit (sei sie hauptberuflich, in teilzeitiger Beschäftigung oder im Nebenerwerb) ausgerichteteten oder gutgeschriebenen steuerbaren Leistungen, insbesondere:

- der ordentliche Arbeitslohn (Monatssalär, Stunden- bzw. Taglohn, Akkordentschädigungen, Lohn für Überzeit-, Nacht- und Extraarbeiten, Arbeitsprämien)

- sämtliche Lohnzulagen (Familien- und Kinderzulagen, Orts- und Teuerungszulagen etc.)
- Ferien-, Frei- und Feiertagsentschädigungen
- 13. Monatslohn
- Provisionen
- Boni / Prämien / Gratifikationen
- Tantiemen
- Dienstaltersgeschenke
- Naturalleistungen (Entschädigungen für Kost und Logis, Dienstwohnung, Geschäftsauto, Kleidergeld, Kaufkraftausgleich, Kursdifferenzausgleich)
- Taggeldentschädigungen aus Unfall, Krankheit und Mutterschaft
- geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen

Steuerbar sind die Bruttoeinkünfte vor Abzug der Beiträge an die eidgenössische AHV/IV, ALV sowie für UVG- und BVG-Prämien (Art. 99 StG, Art. 84 und Art. 91 DBG). Diese Abzüge sind bereits im Tarif berücksichtigt.

3.1.2 Weitere Leistungen / Nettolohnvereinbarung

Leistungen des Arbeitgebers an Prämien für Kranken-, Unfall-, Vorsorge- und Hinterlassenenversicherung etc. sowie die Bezahlung der Quellensteuer (Nettolohnvereinbarung) sind ebenfalls Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes (Art. 99 StG, Art. 84 DBG).

3.1.3 Wegentschädigung / Verpflegung / Pauschalspesen

Leistungen des Arbeitgebers für den Arbeitsweg (Wegentschädigungen), für Verpflegung sowie Pauschalspesen sind Bestandteil des steuerbaren Einkommens (Art. 99 StG, Art. 84 DBG).

Leistungen des Arbeitgebers, wie zum Beispiel Ersatz für Reisespesen und andere besondere Berufsauslagen, gelten nur insoweit nicht als Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes, als ihnen nachweisbar echte Aufwendungen gegenüberstehen. Dazu gehören auch anfallende Spesen, welche durch ein von der Steuerverwaltung (auch eines anderen Kantons) genehmigtes Spesenreglement abgedeckt sind. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort sind im Quellensteuertarif berücksichtigt.

3.1.4 Bewertung von Naturalleistungen

Für die Bewertung von Naturalleistungen gelten die Ansätze der AHV (Art. 99 StG sowie Art. 33 ABzStG, Art. 84 DBG, Merkblatt 2.01 / 2015 der AHV bzw. Merkblatt N2 / 2007 der ESTV).

Verpflegung und Unterkunft sind mit dem Betrag zu bewerten, den der Arbeitnehmer anderswo unter gleichen Verhältnissen dafür hätte bezahlen müssen (Marktwert). Es gelten die folgenden Ansätze:

	Erwachsene		Jugendliche (bis 18 Jahre)	
	Tag	Monat	Tag	Monat
Frühstück	CHF 3.50	CHF 105.00	CHF 2.50	CHF 75.00
Mittagessen	CHF 10.00	CHF 300.00	CHF 7.50	CHF 225.00
Abendessen	CHF 8.00	CHF 240.00	CHF 6.00	CHF 180.00
Volle Verpflegung	CHF 21.50	CHF 645.00	CHF 16.00	CHF 480.00
Unterkunft/Zimmer	CHF 11.50	CHF 345.00	CHF 9.00	CHF 270.00
Volle Verpflegung + Unterkunft	CHF 33.00	CHF 990.00	CHF 25.00	CHF 750.00

3.1.5 Mitarbeiterbeteiligungen

Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen (Art. 17b Abs. 3 StG) im Ausland wohnhaft sind, werden für die geldwerten Vorteile anteilmässig nach Art. 17d StG an der Quelle besteuert. Der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird. Arbeitgeber, die ihren Angestellten Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, haben der Steuerbehörde für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen. Nähere Ausführungen sind dem Merkblatt der Kantonalen Steuerverwaltung zur Quellenbesteuerung von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen zu entnehmen (Formular 180 / Kreisschreiben Nr. 37 der ESTV).

3.2 Ersatzeinkünfte

Steuerbar sind alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte (Bruttoeinkünfte) aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden-, Arbeitslosen- und Mutterschaftsversicherung. Dazu gehören Taggelder, Entschädigungen, Renten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen (Art. 98 StG, Art. 84 und Art. 91 DBG, Art. 3 QStV DBG).

Der Quellensteuer unterliegen insbesondere:

- Leistungen des Arbeitgebers, die nicht unmittelbares Entgelt für geleistete Arbeit darstellen, wie z.B. Abgangsentschädigungen, Konkurrenzverbotsabfindungen etc.
- Taggelder der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung sowie an deren Stelle tretende Kapitalleistungen
- Teilrenten der IV, Unfallversicherung, beruflichen Vorsorge und der Säule 3a, sowie an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.
Davon ausgenommen sind IV-Renten an Personen mit Wohnsitz im Ausland, sofern diese gestützt auf die Rechtsgrundlagen des Invalidenversicherungs-, Unfallversicherungs- oder Versicherungsvertragsgesetzes ausbezahlt werden. Die Besteuerung von IV-Renten aus 2. Säule oder Säule 3a ist hievon nicht betroffen.
- Taggelder aus Mutterschaftsversicherung sowie Leistungen haftpflichtiger Dritter für Erwerbsausfall

Leistungen an endgültig nicht mehr erwerbstätige Personen stellen keine Ersatzeinkünfte dar. Folgende Leistungen unterliegen deshalb nicht der Quellensteuer:

- Renten der AHV
- ganze Invaliditätsrenten aus IV und BVG
- Hilflosenentschädigungen aus AHV, IV, UVG
- Vollrenten und Integritätsentschädigungen aus UVG
- Alters- und Hinterlassenenleistungen aus 2. und 3. Säule
- ordentliche und ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur AHV, IV
- Freizügigkeitsleistungen (Barauszahlungen) aus 2. und 3. Säule

Diese Leistungen werden, soweit sie steuerbar sind, im ordentlichen Verfahren besteuert.

4. Steuerberechnung

4.1 Tarife

4.1.1 Tarifarten

Die Quellensteuern auf dem Erwerbs- und Ersatzeinkommen werden aufgrund folgender Monatstarife erhoben (Art. 25 ABzStG):

Tarifcode A Alleinstehende

Ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende oder verwitwete Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben

Tarifcode B Verheiratete Alleinverdiener

In rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen nachweislich nur ein Ehegatte erwerbstätig ist.

Tarifcode C Verheiratete Doppelverdiener

In rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob beide Ehegatten in der Schweiz erwerbstätig sind oder nur einer. Für beide Ehegatten ist der gleiche Tarif anzuwenden.

Tarifcode D Nebenerwerbstätige

Personen, die neben einer Haupterwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber in der Schweiz oder im Ausland eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben oder die vom Versicherer Ersatzeinkünfte beziehen.

Tarifcode E Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren (nach Art. 99a StG) über die Sozialversicherungsanstalt besteuert werden. Die entsprechenden Bedingungen sind im Merkblatt 2.07 der AHV/IV (www.ahv-iv.info) aufgeführt.

Tarifcode F Italienische Grenzgänger (Doppelverdiener)

Grenzgänger, die in einer italienischen Grenzgemeinde leben, täglich an den Wohnort zurückkehren und deren Ehegatte ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist. Erzielt der Ehegatte nachweislich kein Einkommen, wird der Tarif B angewendet.

Tarifcode H Halbfamilien / Alleinerziehende

Ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende oder verwitwete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Tarifcode Deutsche Grenzgänger mit Ansässigkeitsbescheinigung des Wohnsitzfinanzamtes (Gre-1 / Gre-3)

L-P Grenzgänger nach dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D).

Tarifcode L Alleinstehende (Deutsche Grenzgänger)

Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen.

Tarifcode M Verheiratete Alleinverdiener (Deutsche Grenzgänger)

Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen.

- Tarifcode N Verheiratete Doppelverdiener (Deutsche Grenzgänger)**
Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen.
- Tarifcode O Nebenerwerbstätige (Deutsche Grenzgänger)**
Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode D erfüllen.
- Tarifcode P Halbfamilien / Alleinerziehende (Deutsche Grenzgänger)**
Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen.

4.1.2 Im Tarif berücksichtigte Abzüge

In den Tarifen sind Pauschalabzüge für Berufsauslagen, Versicherungsprämien (Unfall- und Krankenversicherung), Beiträge an die AHV, ALV, IV, EO, NBU sowie für die berufliche Vorsorge und für Familienlasten (Kinderabzug) berücksichtigt.

4.1.3 Kinderabzug

In der Regel sind für die Anwendung des Tarifes diejenigen Kinder zu berücksichtigen, für die nachgewiesenermassen Kinderzulagen einer schweizerischen Familienausgleichskasse ausgerichtet werden. Bezieht der Ehepartner mit Wohnsitz im Ausland dort Kinderzulagen, kann der in der Schweiz erwerbstätige Arbeitnehmer keinen Kinderabzug beanspruchen. Dies gilt auch dann, wenn in der Schweiz eine allfällige Differenz zur tieferen ausländischen Kinderzulage über den Arbeitgeber an den in der Schweiz arbeitstätigen Ehepartner ausgerichtet wird.

Bei Alleinstehenden ohne Kinder im gleichen Haushalt wird grundsätzlich der Tarif A0 angewendet.

4.1.4 Unterhaltsbeiträge (Alimentenzahlungen)

Steuerrechtlich abziehbare Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen Ehegatten oder für die minderjährigen Kinder können in der Regel erst im Folgejahr mittels Tarifkorrektur geltend gemacht werden. Zur Milderung von Härtefällen kann die Kantonale Steuerverwaltung auf Gesuch von Steuerpflichtigen mit dem Tarifcode A, B, C, F oder H Kinderabzüge bis maximal zur Höhe der Unterhaltsbeiträge bewilligen (Art. 25 Abs. 4 ABzStG). Damit werden die Alimentenzahlungen über den Tarif berücksichtigt. So kann einem geschiedenen Steuerpflichtigen, der für seine frühere Ehefrau und/oder die zwei minderjährigen Kinder Alimente von CHF 20'000 leistet, der Tarif A2 bewilligt werden. Damit werden die Kosten von zwei Kindern ($2 \times 8'900 = 17'800$) tarifmässig berücksichtigt. Der Steuerpflichtige muss die notwendigen Unterlagen für die Prüfung des Gesuchs der Steuerverwaltung einreichen und diese teilt ihren Entscheid dem Steuerpflichtigen und dessen Arbeitgeber mit. Im Folgejahr wird die effektive Steuerschuld im Rahmen einer Tarifkorrektur von Amtes wegen ermittelt.

4.1.5 Kirchensteuer

Je nach vorhandener oder fehlender Zugehörigkeit des Steuerpflichtigen zu einer Landeskirche (römisch-katholisch und evangelisch-reformiert) bestehen Tarife mit und ohne Kirchensteuer (Tarifbezeichnung: mit Kirchensteuer Y / ohne Kirchensteuer N – Beispiele: Alleinstehender ohne Kirchensteuer = A0N / Doppelverdiener mit Kirchensteuer = C0Y).

4.2 Anwendung der Tarife

4.2.1 Allgemeines zur Tarifeinstufung

Die Tarifeinstufung richtet sich nach dem "Entscheidungsraster für die Tarifeinstufung" (Formular 102). Eine Änderung des Zivilstandes, der Anzahl Kinder sowie die Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit durch den Ehegatten sind **ab Beginn des folgenden Monats** zu berücksichtigen.

4.2.2 Unklare Verhältnisse

Weist sich der ausländische Arbeitnehmer nicht zuverlässig über seine persönlichen Verhältnisse aus, hat der Arbeitgeber nachstehende Tarife anzuwenden (Art. 41 ABzStG):

- den jeweiligen Tarif mit Kirchensteuer
- für Ledige sowie für Arbeitnehmer mit unbestimmten Zivilstand den Tarif A0
- für verheiratete Arbeitnehmer den Tarif C0

4.2.3 Konkubinat

Bei Steuerpflichtigen, welche im Konkubinat und zusammen mit Kindern im gleichen Haushalt leben, werden folgende Tarife angewendet:

- Tarif H mit Kinderabzug für den Konkubinatspartnern, welcher den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet, d.h. das höhere Einkommen erzielt. Bei Grenzgängern sind die tägliche Heimkehr und die Ausrichtung voller Kinderzulagen einer schweizerischen Familienausgleichskasse Voraussetzung (vgl. 4.1.3).
- Tarif A ohne Kinderabzug für den Konkubinatspartner mit dem tieferen Einkommen

4.2.4 Gesuch um Tarifeinstufung B – Alleinverdiener

Weist der Quellensteuerpflichtige oder der Arbeitgeber nach, dass **der im Ausland wohnhafte Ehegatte kein** Einkommen (aus Arbeit, Rente etc.) erzielt, bewilligt die Steuerverwaltung auf schriftliches Gesuch hin mittels **Tarifeinstufung** die Besteuerung nach dem Tarif B. Das Gesuch ist innert 3 Monaten ab Stellenantritt einzureichen.

Als Nachweis ist zusammen mit dem Gesuch um Tarifeinstufung B (Formular 173) wahlweise eines der im Gesuch abschliessend aufgelisteten Dokumente einzureichen. Ausländische Bestätigungen müssen in eine Amtssprache des Kantons Graubünden (Deutsch/Italienisch/Romanisch) oder in Englisch übersetzt und unterzeichnet sein. Das Gesuch ist **jährlich** neu zu stellen.

Lebt der Ehegatte in der Schweiz ist kein Gesuch notwendig.

4.2.5 Nebenerwerb

Der Nebenerwerbstarif (Tarif D) beträgt für alle Steuerhoheiten (inkl. Bund) 10% der Bruttoeinkünfte. Er wird angewendet:

- auf Nebenerwerbstätigkeiten, wenn die quellenbesteuerte Person gleichzeitig bei einem anderen Arbeitgeber in der Schweiz oder im Ausland einen Haupterwerb ausübt
- auf Leistungen, welche der Versicherer nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichtet oder die neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten

Bei **mehreren** Erwerbstätigkeiten einer steuerpflichtigen Person gilt diejenige Tätigkeit mit dem höchsten Bruttoeinkommen als Haupterwerbstätigkeit. Diese ist mit dem ordentlichen Quellensteuertarif abzurechnen. Alle anderen Tätigkeiten stellen in der Folge Nebenerwerbstätigkeiten dar und sind somit nach dem Tarif D zu besteuern.

Bei nur **einer** Erwerbstätigkeit stellt diese unabhängig von der Höhe des Einkommens den Haupterwerb dar und ist zum ordentlichen Tarif abzurechnen.

Weist sich der ausländische Arbeitnehmer nicht zuverlässig über seine Erwerbstätigkeiten aus, hat der Arbeitgeber den Tarif D anzuwenden.

Hat die quellensteuerpflichtige Person mehrere Nebenerwerbe, bleibt es ihr vorbehalten, nachträglich bei der Kantonalen Steuerverwaltung Graubünden eine Überprüfung der Quellenbesteuerung zu verlangen. (Art. 42 ABzStG)

4.2.6 Grenzgänger

Die Tarife für Grenzgänger unterscheiden sich nach Wohnsitz, **Anstellungsverhältnis** und **Rückkehrhäufigkeit**, wobei die Nationalität bei der Tarifierhebung keinen Einfluss hat.

Wohnsitzland:	Anstellungsverhältnis:	Tägliche Heimkehr:	Wöchentliche Heimkehr*:
Deutschland	privat- oder öffentlich-rechtliches	max. 4.5% mit Ansässigkeitsbescheinigung des Wohnsitzfinanzamtes, sonst nach Tarif	nach Tarif
Frankreich	privat- oder öffentlich-rechtliches	nach Tarif	nach Tarif
Italien	privat- oder öffentlich-rechtliches	nach Tarif	nach Tarif
Liechtenstein	öffentlich-rechtliches	nach Tarif	nach Tarif
	privatrechtliches	nicht quellensteuerpflichtig	nach Tarif
Österreich	privat- oder öffentlich-rechtliches	nach Tarif	nach Tarif

* entsprechende Unterkunft in Graubünden und Anmeldung bei der Aufenthaltsgemeinde

Hinweis: Ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis (im Sinne der Doppelbesteuerungsabkommen) kann nicht nur in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Gemeinde, Staat, etc.) bestehen, sondern auch bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt (z.B. Staatsbank).

5. Ermittlung des Quellensteuerabzuges

5.1 Erwerbseinkommen

5.1.1 Grundsatz

Für die Ermittlung des Steuerabzuges ist bei hauptberuflicher Tätigkeit der **effektive Bruttolohn je Zahltagsperiode** von einem Monat (30 Tage) zuzüglich weitere in der betreffenden Zahltagsperiode ausbezahlte, überwiesene, gutgeschriebene oder verrechnete steuerbare Leistungen massgebend (Art. 26 ABzStG).

Massgebend für die Berechnung des Steuerabzuges sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung.

Wird das Arbeitsverhältnis beendet, sind Zahlungen, die bereits mit der Beendigung fällig geworden sind, dem Arbeitnehmer aber erst später geleistet werden (z.B. nachträglich ausbezahlte Ferien- oder Überzeitentschädigung, 13. Monatslohn usw.), mit dem Bruttolohn des letzten Arbeitsmonats zusammenzuzählen. Die Quellensteuer ist auf diesem Total (letzter Monatslohn plus nachträgliche Zahlungen) zu berechnen.

5.1.2 Monatslohn

5.1.2.1 Auszahlung von Zulagen (Gratifikation, 13. Monatslohn, Überzeit etc.)

Beispiel: Auszahlung 13. Monatslohn zusammen mit dem Lohn

Ausgangslage: Alleinverdiener

Zivilstand: verheiratet

Kinder: keine

Bruttolohn: CHF 4'000.-- (Jan - Dez)

13. Monatslohn: CHF 4'000.-- (zusätzlich im Dez)

Tarif: B0Y

Steuerberechnung:

Monat	Bruttolohn	Tarifsatz	Qst-Abzug
Jan - Nov	CHF 4'000.--	1.18%	CHF 47.20
Dezember	CHF 8'000.--	7.96%	CHF 636.80

5.1.2.2 Nettolohnvereinbarung

Bei Nettolohnauszahlungen (z.B. bei Alppersonal) sind die zusätzlich erbrachten Leistungen (Prämien für Kranken-, Unfall-, Vorsorge- und Hinterlassenenversicherung, Steuern sowie die Naturalleistungen) aufzurechnen. Die Aufrechnung hat alle effektiv erbrachten Leistungen oder aber pauschal 20% der Nettolohnauszahlung zu umfassen. Für die Bewertung von Naturalleistungen gelten die Ansätze der AHV (vgl. 3.1.4)

Beispiel: Nettolohnvereinbarung (mit pauschal 20%- Aufrechnung)

Ausgangslage:	Doppelverdiener
Zivilstand:	verheiratet
Kinder:	2
Kinderzulagen:	CHF 440.-
Barlohn:	CHF 2'200.- (freie Kost und Logis)
Nettolohn:	CHF 2'640.-
Tarif:	C2Y

Steuerberechnung:

Barlohn	CHF	2'200.00
Naturallohn gem. AHV-Ansätze	CHF	990.00
<i>Total</i>	<i>CHF</i>	<u>3'190.00</u>
+ 20% Aufrechnung für Arbeitgeberleistung	CHF	638.00
+ 2 x Kinderzulagen	CHF	440.00
Bruttolohn	CHF	<u>4'268.00</u>

5.1.2.3 Unvollständige Zahltagsperioden

Bei Stellenantritt oder –austritt während des Monats oder bei unbezahltem Urlaub muss für die Bestimmung des Steuersatzes der Bruttolohn für einen vollen Monat ermittelt werden. Für die Umrechnung wird die Anstellungsdauer in effektiven Kalendertagen (27.-31. Dezember = 5 Tage) und der (volle) Monat immer mit 30 Tagen angenommen.

Zur Berechnung des satzbestimmenden Monatslohnes werden nur regelmässige (periodische) Einkommensbestandteile umgerechnet, also solche, die über die Dauer des ganzen Jahres kontinuierlich, das heisst monatlich anfallen (Grundlohn sowie z.B. Kinderzulagen). Als unregelmässige (aperiodische) Einkommensbestandteile gelten etwa Jahresgratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Schlechtwetter- und Überzeiteentschädigungen oder Boni.

Beispiel: Monatslohn bei unvollständiger Zahltagsperiode

Ausgangslage: Doppelverdiener
Zivilstand: verheiratet
Kinder: 2
Kinderzulagen: CHF 440.-
Bruttolohn: CHF 3'000.-
Austritt: 15. Dez
Tarif: C2Y

Lohn im Monat Dezember

Bruttolohn für 15 Tage	CHF	1'500.00
+ 2 x Kinderzulagen für 15 Tage	CHF	220.00
+ Ferien-, Frei- und Feiertagsentschädigung	CHF	1'400.00
+ 13. Monatslohn	CHF	3'000.00
Steuerbarer Bruttolohn	CHF	6'120.00

Ermittlung des satzbestimmenden Bruttolohns:

Bruttolohn für 30 Tage	CHF	3'000.00
+ 2 x Kinderzulagen für 30 Tage	CHF	440.00
+ Ferien-, Frei- und Feiertagsentschädigung	CHF	1'400.00
+ 13. Monatslohn	CHF	3'000.00
Bruttolohn für die Satzbestimmung	CHF	7'840.00

Tarifsatz:		8.84%
Quellensteuerabzug:	CHF	541.00

5.1.3 Stundenlohn

Bei Anstellung im Stundenlohn wird für die Satzbestimmung grundsätzlich die effektiv geleistete Stundenzahl mit dem jeweiligen Stundenansatz multipliziert.

Wird bei einem Vollzeitpensum **im Ein- oder Austrittsmonat** oder im Monat mit Beginn oder Ende eines unbezahlten Urlaubs eine monatliche Stundenzahl von 180 bzw. die vertraglich vereinbarte Sollstundenzahl nicht erreicht, so ist der Stundenansatz mit 180 bzw. der vertraglich vereinbarten Sollstundenzahl zu multiplizieren.

Im Falle eines Teilzeitpensums werden die 180 Stunden entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.

Beispiel: Stundenlohn bei unvollständiger Zahltagsperiode

Ausgangslage:	Doppelverdiener
Zivilstand:	verheiratet
Kinder:	2
Kinderzulagen:	CHF 440.-
Stundenlohn:	CHF 25.-
Austritt:	15. Dez
Tarif:	C2Y

Lohn im Monat Dezember

Bruttolohn bei 60 Stunden	CHF	1'500.00
+ 2 x Kinderzulagen für 15 Tage	CHF	220.00
+ Ferien-, Frei- und Feiertagsentschädigung für 60 Std.	CHF	159.00
+ 13. Monatslohn für 60 Std.	CHF	138.00
Steuerbarer Bruttolohn	CHF	2'017.00

Ermittlung des satzbestimmenden Bruttolohns:

Bruttolohn für 180 Stunden	CHF	4'500.00
+ 2 x Kinderzulagen für 30 Tage	CHF	440.00
+ Ferien-, Frei- und Feiertagsentschädigung für 180 Std.	CHF	477.00
+ 13. Monatslohn für 180 Std.	CHF	414.00
Bruttolohn für die Satzbestimmung	CHF	5'831.00

Tarifsatz:		6.82%
Quellensteuerabzug:	CHF	137.55

5.1.4 Satzbestimmung für vermittelte Personen von Temporärfirmen

Bei vermittelten Personen von Temporärfirmen richtet sich der für die Satzbestimmung massgebende Monatslohn im Eintritts- und Austrittsmonat immer nach dem Monatslohn, der bei einem Vollzeitpensum bezahlt würde. In den Monaten zwischen Eintritt und Austritt empfiehlt es sich, zur Satzbestimmung ebenfalls vom vollen Monatslohn auszugehen. Damit werden bei mehreren Teilzeitanstellungen nachträgliche Korrekturen vermieden. In der Regel wenden die Temporärfirmen die durchgehende Umrechnung an.

Für die Bestimmung des Monatslohnes wird deshalb der vereinbarte Stundenlohn mit 180 multipliziert (Vollzeitpensum = 180 Stunden pro Monat). Ein vereinbarter Tageslohn wird mit 21,667 multipliziert (Vollzeitpensum = 21,667 Tage pro Monat).

Bei einer Beschäftigung von über 100% entspricht der für die Satzbestimmung massgebende Monatslohn dem effektiven Monatslohn.

5.1.5 Akkordlohn

Bei Akkordarbeiten gilt, dass der Steuersatz nach dem mutmasslichen Monatslohn zu bestimmen ist. Als mutmasslicher Monatslohn ist dabei der Durchschnittsverdienst des Arbeitnehmers oder aber der 180fache Ansatz des branchenüblichen Stundenlohnes anzunehmen. Feste Zulagen wie Kinderzulagen usw. sind in allen Fällen aufzurechnen (Art. 26 ABzStG).

5.2 Ersatzeinkünfte

5.2.1 Durch den Arbeitgeber ausgerichtete Ersatzeinkünfte

Auf Ersatzeinkünfte (Taggelder etc.), welche vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ausbezahlt werden, ist die Quellensteuer auf die addierten Ersatzeinkünfte und dem allfälligen übrigen Erwerbseinkommen in Abzug zu bringen (der entsprechende Tarif ist anzuwenden). Wird eine Ersatzleistung rückwirkend für mehrere Monate ausbezahlt, ist die Berechnung des Quellensteuerabzuges auf die entsprechenden Monate anteilmässig aufzuteilen.

Beispiel: Quellensteuerabzug bei Ersatzeinkünften

Ausgangslage:	Doppelverdiener
Zivilstand:	verheiratet
Kinder:	2
Kinderzulagen:	CHF 440.-
Bruttolohn:	CHF 3600.- (30 Tage)
Ersatzeinkünfte:	für 10 Tage (Krankengeld/Unfallgeld)
Tarif:	C2Y

Steuerberechnung:

Bruttolohn für 20 Tage	CHF	2'400.00
Ersatzeinkünfte aus Krankengeld/Unfallgeld für 10 Tage	CHF	960.00
+ 2 x Kinderzulagen	CHF	440.00
Bruttolohn	CHF	3'800.00

5.2.2 Durch den Versicherer ausgerichtete Ersatzeinkünfte

Bei Ersatzleistungen, welche der Versicherer direkt dem Versicherten ausrichtet, ist der Quellensteuerabzug durch den Versicherer vorzunehmen. Für die Ermittlung des Quellensteuerabzuges müssen die übrigen Erwerbseinkünfte nicht berücksichtigt werden.

Leistungen, welche der Versicherer nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichtet oder die neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten können, werden durch den Versicherer nach dem Tarif für Nebenerwerb (Tarif D) abgerechnet.

6. Tarifkorrektur

In den Quellensteuertarifen können verschiedene Abzüge nicht berücksichtigt werden, da diese nicht vom Einkommen abhängig und individuell sehr verschieden sind. Mit einer Tarifkorrektur können diese Abzüge geltend gemacht werden.

Anspruch auf eine Tarifkorrektur haben ausländische Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Graubünden und Quasi-Ansässige (min. 90% des weltweiten Familieneinkommens wird in der Schweiz erzielt). Keine Tarifkorrektur wird vorgenommen für Steuerpflichtige mit einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung (Art. 105a StG).

Begehren auf Tarifkorrekturen sind bei folgenden, nicht im Tarif berücksichtigten Abzügen möglich:

- Schuldzinsen, soweit sie nicht zu den Anlagekosten gehören
- Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten und die unter dessen Gewalt oder Obhut stehenden Kinder
- Pensionskasseneinkäufe
- Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)
- Krankheits- und Unfallkosten des Quellensteuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit er die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des Nettoeinkommens im Jahr übersteigen
- behinderungsbedingte Kosten des Quellensteuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen, soweit er diese Kosten selbst trägt
- Kinderbetreuungskosten von Dritten
- erhöhte Berufskosten

Der jeweilige schriftliche Antrag um Anpassung der Quellensteuern kann bis spätestens **Ende März** des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres unter Beilegung beweiskräftiger Unterlagen (z.B. Zinsbescheinigung der Bank, Bescheinigung über Einlagen in die Säule 2 und 3a, Scheidungsurteil, Zahlungsnachweis für Alimente, Bestätigung der Krankenversicherung für die Steuererklärung, Nachweis über Kinderbetreuungskosten mit Rechnung und Zahlungsnachweis) bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Sektion Quellensteuer, geltend gemacht werden. Die gesetzliche Frist zur Einreichung des Gesuches (Formular 172) kann nicht erstreckt werden (Verwirkungsfrist).

7. Vorbehalt der Besteuerung im ordentlichen Verfahren

7.1 Ordentliche Veranlagung

Erhält ein alleinstehender Quellensteuerpflichtiger mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder geht er die Ehe mit einem Partner ein, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzt, wird er aus der Quellensteuerpflicht entlassen und vom Beginn des folgenden Monats ordentlich veranlagt. Dies gilt auch dann, wenn der Ehegatte nicht erwerbstätig ist.

Die Scheidung sowie die tatsächliche oder rechtliche Trennung von einem Ehepartner mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) löst für den ordentlich Veranlagten ohne Niederlassungsbewilligung ab Beginn des folgenden Monats wieder die Besteuerung an der Quelle aus.

7.2 Ergänzende ordentliche Veranlagung

Verfügt der Quellensteuerpflichtige mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz neben dem Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit über weiteres steuerbares Einkommen, insbesondere aus

- selbständiger Erwerbstätigkeit
- beweglichem oder unbeweglichem Vermögen
- Verleihung oder Nutzung von Urheberrechten und Patenten
- Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen
- Wettbewerben
- Nutzniessung
- Stiftungen
- Alimenten

so wird er für diese Einkommensbestandteile nach den Bestimmungen des Steuergesetzes ergänzend ordentlich veranlagt. Gleiches gilt für Steuerpflichtige mit steuerbarem Vermögen.

7.3 Nachträgliche ordentliche Veranlagung

Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte eines Pflichtigen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz **in einem Kalenderjahr mehr als CHF 120'000**, wird für dieses und die nachfolgenden Jahre bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung im ordentlichen Verfahren für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt (Art. 28 AbzStG).

8. Besondere Quellensteuerverfahren

8.1 Künstler, Sportler und Referenten mit Wohnsitz im Ausland

Der Quellensteuerpflicht unterliegen alle selbständig oder unselbständig erwerbstätigen Künstler, Sportler und Referenten, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und Einkünfte aus einer persönlichen Tätigkeit im Kanton Graubünden beziehen. Der Steuer unterliegen auch Leistungen, die nicht dem Steuerpflichtigen, sondern einem Dritten zufließen.

Für die Steuerberechnung sind die Merkblätter der Kantonalen Steuerverwaltung "Quellenbesteuerung von Künstlern, Sportlern und Referenten ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz" (Formulare 120 und 122) massgebend. Die Abrechnung hat mit dem Formular 121 zu erfolgen.

8.2 Verwaltungsräte / Organpersonen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Der Quellensteuerpflicht unterliegen Verwaltungsräte oder ähnliche Organe von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Graubünden für die ihnen ausgerichteten Verwaltungsratshonorare, Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen. Ebenfalls quellensteuerpflichtig sind Verwaltungsräte oder ähnliche Organe von ausländischen Unternehmen, die im Kanton Graubünden eine Betriebsstätte oder geschäftliche Betriebe unterhalten, für die zu deren Lasten entrichteten steuerbaren Leistungen.

Detaillierte Informationen sind dem Merkblatt der Kantonalen Steuerverwaltung "Quellenbesteuerung von Entschädigungen an Verwaltungsräte und ihnen gleichgestellte Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz" zu entnehmen (Formular 130). Die Abrechnung hat mit dem Formular 131 zu erfolgen.

8.3 Hypothekargläubiger ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Der Quellensteuerpflicht unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die als Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen Zinsen erhalten, die durch ein Grundstück im Kanton Graubünden gesichert sind. Quellensteuerpflichtig sind sowohl natürliche als auch juristische Personen (z.B. Banken). Der Schuldner der steuerbaren Leistung (z.B. Hypothekarschuldner) ist zum Steuerabzug verpflichtet.

Detaillierte Informationen sind dem Merkblatt der Kantonalen Steuerverwaltung "Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz" (Formular 140) zu entnehmen. Die Abrechnung hat mit dem Formular 141 zu erfolgen.

8.4 Empfänger von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorsorgeleistungen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Der Quellensteuerpflicht unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung im Kanton Graubünden Ruhegehälter, Pensionen, Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten, Kapitalleistungen und andere Vergütungen erhalten.

Personen, die eine Kapitalleistung aus Vorsorge erhalten, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn ihnen diese zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitalleistung machen oder denen die Kapitalleistung ins Ausland ausbezahlt wird, unterliegen stets der Quellensteuer. Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton Graubünden steuerpflichtig waren.

Detaillierte Informationen sind in den Merkblättern der Kantonalen Steuerverwaltung für Empfänger von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorsorgeleistungen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz zu entnehmen (Formulare 150, 153, 154, 160, 163, 164). Die Abrechnung hat mit dem Formular 151 / 161 zu erfolgen.

9. Rechte und Pflichten im Quellensteuerverfahren

9.1 Rechte und Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

9.1.1 Allgemeines

Steuersubjekt der Quellensteuer ist der Empfänger der steuerbaren Leistung. Die Steuer wird indessen vom Leistungserbringer geschuldet, welcher die Quellensteuer von der steuerbaren Leistung in Abzug bringen kann.

Schuldner der Quellensteuer ist:

- der Arbeitgeber für die Steuern auf dem Erwerbseinkommen und für von ihm ausgerichtetes Ersatz-einkommen
- der Veranstalter für die Steuern bei Gagen für Künstler, Sportler und Referenten
- die juristische Person mit Sitz im Kanton für die Steuern auf Tantiemen, Sitzungsgeldern und ähnlichen Vergütungen für im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung
- der Arbeitgeber oder die juristische Person bei geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen für ihre aktuellen und einstigen Angestellten
- der Hypothekarschuldner für die Steuern auf Zinsen ausländischer Hypothekargläubiger
- die Vorsorgekasse für die Steuern aus öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorsorgeleistungen die an Empfänger ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet werden
- der Versicherungsträger für die Steuern auf Ersatzeinkünften (namentlich die Arbeitslosenkasse bei Steuern auf Arbeitslosenentschädigungen)

Als Schuldner der steuerbaren Leistung gilt ein Arbeitgeber oder Versicherer mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Graubünden. Ausserkantonale Arbeitgeber unterliegen dem Recht ihres Betriebsstättkantons.

Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, vor Auszahlung der steuerbaren Leistung die Quellensteuerpflicht abzuklären und den richtigen Tarif anzuwenden.

Der Quellensteuerabzug hat für sämtliche quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung zu erfolgen. Der Abzug ist auch ungeachtet allfälliger Einwände vorzunehmen. Der Steuerabzug hat auch dann zu erfolgen, wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Kanton wohnhaft ist.

Der Arbeitgeber hat der Kantonalen Steuerverwaltung, Sektion Quellensteuer, umgehend die Übernahme bzw. Aufgabe eines Betriebes sowie eine Verlegung des Geschäftssitzes zu melden.

9.1.2 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuern

Über die in Abzug gebrachten Quellensteuern ist eine Abrechnung auf dem entsprechenden **kantonalen Abrechnungsf formular** (Formulare 104a für Monatslohn oder 104b für Stundenlohn) zu erstellen. Verwendet der Schuldner der steuerbaren Leistung mit der EDV-unterstützten Abwicklung des Abrechnungsverfahrens ein **eigenes Abrechnungsf formular**, haben Form und Inhalt dem offiziellen Abrechnungsf formular zu entsprechen. Den Arbeitgebern wird auf der Homepage der Steuerverwaltung (www.stv.gr.ch) mit der Deklarationssoftware "SofTax QUEST" zudem ein Abrechnungstool zur Verfügung gestellt, mit welchem sie die Quellensteuer einfach und praktisch abrechnen können. Alle Abrechnungen sind der Kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

Aus Gründen der Vollständigkeitskontrolle sind quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer, die im Besitze einer fremdenpolizeilichen Bewilligung waren und die Stelle nicht angetreten haben, auf der Abrechnung mit dem Vermerk "Stelle nicht angetreten" aufzuführen. Zudem sind auch diejenigen Arbeitnehmer vollständig unter Angabe der Bruttolöhne abzurechnen, welche die steuerpflichtigen Einkommensstufen unterschreiten und für welche deshalb keine Quellensteuer abzuliefern ist.

Die Abrechnung der Quellensteuer ist **quartalsweise** vorzunehmen. Alle Arbeitgeber, die maximal fünf Quellensteuerpflichtige beschäftigen, können **halbjährlich** abrechnen. Betriebe die über das elektronische Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM Quest) abrechnen oder die Daten mit der Deklarationssoftware "SofTax QUEST" **elektronisch** einreichen, müssen zwingend **monatlich** abrechnen.

	Abrechnungsperioden:	Abrechnungstermine:
Monatlich		bis Ende Folgemonat
Quartal	1. Quartal Januar – März	bis Ende April
	2. Quartal April – Juni	bis Ende Juli
	3. Quartal Juli – September	bis Ende Oktober
	4. Quartal Oktober – Dezember	bis Ende Januar
Halbjährlich	1. Semester Januar – Juni	bis Ende Juli
	2. Semester Juli – Dezember	bis Ende Januar
<p>Bei Aufgabe eines Betriebes und Verlegung von Sitz oder Betriebstätte ist die Abrechnung und Ablieferung durch den Arbeitgeber innert 30 Tagen vorzunehmen.</p> <p>Zahlungsfrist: 30 Tage nach Rechnungstellung</p>		

Arbeitgebern mit Sitz im Kanton, welche quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer mit ausserkantonalem Wohnsitz beschäftigen, empfehlen wir die betreffenden Arbeitnehmer direkt mit der Steuerverwaltung des ausserkantonalen Wohnsitzkantons abzurechnen.

9.1.3 Bezugsprovision

Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung beim Bezug der Quellensteuer eine Provision von 2% der abgelieferten Steuern. Mit dem elektronischen Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM Quest) oder bei elektronischer Einreichung der Daten mit der Deklarationssoftware "SofTax QUEST" beträgt die Provision 3%. Werden die Verfahrenspflichten vom Schuldner der steuerbaren Leistung nicht erfüllt, kann die Kantonale Steuerverwaltung die zurückbehaltenen Bezugsprovisionen vollumfänglich einfordern. Die kantonale Steuerbehörde kann in diesen Fällen auch eine monatliche statt quartalsweise Abrechnung verlangen.

9.1.4 Aufbewahrungspflicht

Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die für die Überprüfung des Quellensteuerabzugs notwendigen Unterlagen während 10 Jahren (Art. 128 StG) aufzubewahren und diese bei einer allfälligen Revision durch die Kantonale Steuerverwaltung vorzuweisen.

9.1.5 Bestätigung über den Steuerabzug

Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat dem Steuerpflichtigen auf Verlangen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen.

9.1.6 Haftung

Für die Entrichtung der Quellensteuern haftet der Schuldner der steuerbaren Leistung (Art. 104 Abs. 3 StG, Art. 88 und 100 DBG).

9.1.7 Nachzahlung

Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Quellensteuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verpflichtet ihn die Kantonale Steuerverwaltung zur Nachzahlung nebst Zins. Der Rückgriff des Schuldners auf den Quellensteuerpflichtigen bleibt vorbehalten (Art. 43 ABzStG, Art. 138 DBG).

9.1.8 Rechtsmittel

Neben dem Steuerpflichtigen kann auch der Schuldner der steuerbaren Leistung gegen eine Quellensteuerverfügung Einsprache erheben (Art. 44 ABzStG).

9.1.9 Strafbestimmungen

Mit Busse wird bestraft:

- wer als Verpflichteter zum Steuerabzug an der Quelle vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt (Art. 174 Abs. 1 lit. b StG, Art. 175 Abs. 1 DBG)
- wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt (Art. 174 Abs. 1 lit. c StG, Art. 175 Abs. 1 DBG)
- wer eine Steuerhinterziehung versucht (Art. 175 Abs. 1 StG, Art. 176 Abs. 1 DBG)
- wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter des Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen (Art. 176 Abs. 1 StG, Art. 177 Abs. 1 DBG)

Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern anstatt abzuliefern zu seinem oder eines anderen Nutzen verwendet (Veruntreuung von Quellensteuern), wird mit Freiheitsstrafe oder Busse bis zu CHF 30'000 bestraft (Art. 183 StG, Art. 187 DBG).

9.1.10 Meldepflicht bei Stellenantritt und Stellenwechsel

Bei der Beschäftigung von quellensteuerpflichtigen Personen mit einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz gelten gestützt auf Art. 104 Abs. 1 lit. d StG und Art. 3a QStV DBG folgende Meldepflichten:

- **Grenzgänger:** Bei Grenzgängern ist der Stellenantritt bzw. Stellenwechsel durch den (neuen) Arbeitgeber innert 8 Tagen seit Aufnahme der Erwerbstätigkeit mit dem Formular 107a der Kantonalen Steuerverwaltung zu melden.
- **Meldeverfahren:** Bei quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, welche in der Schweiz während maximal 90 Tagen ohne Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung einer Beschäftigung nachgehen (Arbeitnehmer mit Meldepflicht des Arbeitgebers an das Bundesamt für Migration) ist der Stellenantritt innert 8 Tagen seit Aufnahme der Erwerbstätigkeit mit dem Formular 107b der Kantonalen Steuerverwaltung zu melden.

Die Meldeformulare (Formulare 107a und 107b) mit den erforderlichen Angaben können durch den Arbeitgeber auch per E-Mail an die Kantonale Steuerverwaltung übermittelt werden (vgl. E-Mail Adresse unter 10.2.). **Bei Verletzung der Meldepflicht** kann der Arbeitgeber durch die Steuerverwaltung mit **Ordnungsbussen** bis zu CHF 1'000, in schweren Fällen bis zu CHF 10'000, belegt werden.

Nimmt der Arbeitgeber die Übermittlung der Quellensteuerabrechnung elektronisch mit ELM Quest oder "SofTax QUEST" vor, so kann die Anmeldung der quellensteuerpflichtigen Person mit der monatlichen Abrechnung erfolgen.

9.2 Pflichten des Quellensteuerpflichtigen

Der quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer ist verpflichtet:

- dem Schuldner der steuerbaren Leistung und der Kantonalen Steuerverwaltung alle für den Steuerbezug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere über seine persönlichen Verhältnisse sowie über diesbezügliche Änderungen während des Anstellungsverhältnisses
- jeden Wohnortwechsel dem Einwohneramt und dem Arbeitgeber zu melden

10. Auskunftsstellen der Kantonalen Steuerverwaltung

10.1 Tarife, Formulare und Merkblätter

Alle zur Erhebung der Quellensteuer erforderlichen Formulare (Abrechnungsformulare), Merkblätter und Tarife können auf der Webseite der Kantonalen Steuerverwaltung (www.stv.gr.ch) heruntergeladen werden. Dort steht auch die Deklarationssoftware "SofTax QUEST" zum Download bereit.

Deklarationssoftware

www.stv.gr.ch \ Dienstleistungen \ Deklarationssoftware \ Quellensteuer

Formulardownload

www.stv.gr.ch \ Dienstleistungen \ Formulardownload \ Quellensteuer

Wegleitungen und Merkblätter

www.stv.gr.ch \ Dokumentation \ Wegleitungen und Merkblätter \ Quellensteuer

Tarife

www.stv.gr.ch \ Dokumentation \ Tarife \ Quellensteuer

10.2 Kontakt

<i>Name</i>	<i>Telefon</i>	<i>E-Mail</i>
Sektion Quellensteuer	081 257 34 91 081 257 34 92	quellensteuer@stv.gr.ch